

Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Hessen
zur Formulierung einer Verfügung zum Brandsicherheitsdienst nach § 17 HBKG
Version 1.2

Kopfbogen der örtlich zuständigen Gemeinde / Stadtverwaltung

Adressat

Verfügung

Az.: **abcde**

„**Veranstaltung:** „**Name, Spielzeit**“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte(r) Frau/Herr **XXXX**,

für die oben genannte Veranstaltung wird hiermit nach § 17 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 ein Brandsicherheitsdienst angeordnet.

Der Brandsicherheitsdienst wird von der Feuerwehr **<Gemeindenamen>** durchgeführt. Für die o.g. Veranstaltung ist ein Brandsicherheitsdienst **<durch Feuerwehrpersonal>** in der Stärke von **YZ** erforderlich.

Dauer des Brandsicherheitsdienstes:
Aufziehen: **XX:YY** Uhr, (30 Minuten vor Publikumseinlass)
Abziehen: **YY:XX** Uhr, (30 Minuten nach Veranstaltungsende)

Der Brandsicherheitsdienst kann jederzeit situationsbedingt verkürzt, verstärkt oder verlängert werden.

Darüber entscheidet **der Leiter** des Brandsicherheitsdienstes nach eigenem Ermessen. Dem **Feuerwehrpersonal** des Brandsicherheitsdienstes ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

Begründung:

Die Verfügung begründet sich aus der hohen Besucherzahl und den im Gefahrenfalle notwendigen qualifizierten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die ausschließlich durch ausgebildetes Feuerwehrpersonal geleistet werden können.

Ergänzend wird ein Brandsicherheitsdienst aus nachfolgenden Gründen notwendig:

(Sonstige Begründungen im Einzelfall, ggf. auswählen)

Zum Beispiel:

- Während der Veranstaltung werden Kerzen als Tischdekoration verwendet.
- Während der Veranstaltung wird offenes Feuer eingesetzt.
- Während der Veranstaltung wird Saal- oder Bühnenpyrotechnik eingesetzt.

- Während der Veranstaltung werden Teile der automatischen Brandmeldeanlage auf örtlichen Alarm geschaltet.

Die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes durch die Feuerwehr <Gemeindenamen> ergibt sich aus den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 HBKG.

Sofortvollzug:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 JustizmitteilungsG vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430), angeordnet.

Begründung zum Sofortvollzug:

Die Anordnung ist unaufschiebbar. Im Schadenfall besteht Gefahr für Leib und Leben der Nutzer. Darüber hinaus ist mit sehr großem Sachschaden zu rechnen. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erheben bei <Gemeindename; zuständiges Amt (z.B. Rechtsamt), Adresse>.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim [Verwaltungsgericht](#) <Gemeindename, Adresse> beantragt werden.

Nachfolgend erheben wir zur Durchführung eines qualifizierten Brandsicherheitsdienstes folgende Forderungen:

1. Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge müssen ständig frei gehalten werden. Sie dürfen auch nicht durch vorübergehend parkende Fahrzeuge beeinträchtigt werden.
2. Alle Rettungswege im Gebäude müssen in der erforderlichen Breite frei gehalten werden. Sie dürfen auch nicht vorübergehend eingeschränkt sein. Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
3. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Bestuhlungsplanes ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen. Die darin festgelegte zulässige Besucherzahl darf nicht überschritten werden.
4. Vorhandene Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie deren Auslösestellen müssen funktionsfähig und stets benutzbar sein und dürfen nicht zugebaut oder zugestellt werden.
5. Für Bühnenaufbauten und Kulissen sowie für Dekorationen und Ausstattungen darf nur schwer entflammbar bzw. schwer entflammbar gemachtes Material entsprechend DIN 4102 (B 1)/DIN EN 13501 verwendet werden. Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit per Zertifikat einer anerkannten Materialprüfungsanstalt oder Güteschutzgemeinschaft muß spätestens bei der Gebrauchsabnahme vorliegen.
6. In Versammlungsräumen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, sofern die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die **erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr** abgestimmt hat.

7. Pyrotechnische Effekte aus szenischen Gründen dürfen nur entsprechend der **schriftlichen** Ausnahmegenehmigung und der darin vorgegebenen Anforderungen eingesetzt werden.
8. An Ständen, Aufbauten (Sammelbegriff), in Verkaufswagen, Zelten usw. an / in welchen Wärme-, Widerstandsgeräte sowie offene Feuerstellen betrieben werden, ist zur Bekämpfung von Entstehungsbränden mindestens 1 Feuerlöscher nach DIN EN 3 geeignet für die Brandklassen A, B, C in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Gegebenenfalls sind Hinweisschilder nach BGV A 8 (bisher VBG 125 / GUV 0.7) anzubringen.

Hinweise:

Rechte, erforderliche Genehmigungen und Auflagen Dritter bleiben von dieser Verfügung unberührt.

Diese Verfügung lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Erforderliche Genehmigungen etc. müssen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.

Nach § 17 Abs. 3 HBKG werden für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes Gebühren entsprechend [<§ X der Gemeindegesetz, Gemeindegemeinde>](#) erhoben. Bei der Gebührenberechnung werden zusätzlich die An- und Abfahrtszeiten von jeweils 30 Minuten je Person hinzugerechnet. Ein gesonderter Gebührenbescheid geht Ihnen demnächst zu.

Für Fragen in brandschutztechnischen Angelegenheiten und zur Abstimmung der Brandschutzmaßnahmen für Ihre Veranstaltung stehen wir Ihnen nach Terminabsprache gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag